

Merkblatt

Einfuhr von Wirbeltieren gem. §11a Abs. 4 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Nach §11a Abs. 4 TierSchG bedarf jeder, der Wirbeltiere, die für Tierversuche i.S.v. § 7 ff. TierSchG oder für Tötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG oder für Organ- oder Gewebeentnahmen i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TierSchG verwendet werden sollen, aus einem Drittland (Nicht-EU-Staat) nach Deutschland einführen will, einer vorherigen Genehmigung (Ausnahme: landwirtschaftliche Nutztiere und Fische, außer Zebrabärblinge).

Die Genehmigung ist durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn der Importeur nachweisen kann, dass die Tiere für einen der o.g. Zwecke gezüchtet wurden.

Ist dies nicht der Fall, kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entweder

- der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere für einen Forschungszweck eingeführt werden sollen, für den sie bestimmte Eigenschaften benötigen und dass Tiere mit diesen Eigenschaften nicht aus Versuchstierzuchten zur Verfügung stehen, oder
- der Forschungszweck nur mit Tieren erreicht werden kann, die nicht aus solchen Zuchten stammen.

Der zuständige Tierschutzbeauftragte der einführenden Einrichtung muss bestätigen, dass gegen die Einfuhr aus tierschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Durch diese Genehmigung werden Vorschriften anderer Rechtsgebiete, wie des Tierseuchen-, Naturschutz-, Tierkörperbeseitigungs-, Abfall-, Devisen- oder Zollrechts, nicht berührt.

Der Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren gem. §11a Abs. 4 TierSchG kann formlos auf dem Postwege gestellt werden.

Folgende Angaben sind dabei zwingend notwendig:

- Antragsteller
- Tierzahl und Tierart
- Züchter
- Empfänger
- Einfuhrort (Flughafen)
- Stellungnahme/Bestätigung des Tierschutzbeauftragten
- Nachweis, dass die Tiere zu einem der o.g. Zwecke gezüchtet wurden

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.